

# RHEINISCHE DIREKTORENVEREINIGUNG

Zusammenschluss der Leiterinnen und Leiter der Gymnasien in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln

## Positionspapier – Dezember 2018

Die Rheinische Direktorenvereinigung begrüßt viele der Entwicklungen der Schulpolitik im Land Nordrhein-Westfalen der letzten beiden Jahre ausdrücklich. Insbesondere möchten wir betonen, dass die Wertschätzung gewachsener Schulstrukturen und -formen uns ermutigt, unsere Arbeit zum Wohle der Schülerinnen und Schüler des Landes weiter zu intensivieren.

Gerade das gegliederte Schulsystem leistet einen wichtigen Beitrag zur Herstellung von größerer Bildungsgerechtigkeit, indem es beste Bildung passgenau anbieten kann.

Das vorliegende Papier ist das Ergebnis der Jahreshauptversammlung der Rheinischen Direktorenvereinigung vom 14.11.2018 in Düsseldorf, wurde vom Vorstand der RhDV erarbeitet und mit den Bezirkssprechern in der Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses am 10.12.2018 rückversichernd abgestimmt.

In diesem Positionspapier möchten wir insbesondere zu den Fragen und Problemen, die zum Zeitpunkt des bisherigen Entwicklungsstand der Umstellung hin zu G9 aufgetreten sind, Stellung beziehen. Dies soll dazu dienen, richtige und wichtige Entscheidungen zu unterstützen und gegebenenfalls noch an der einen oder anderen Stelle Hinweise aus der Praxis zu geben, damit entsprechend nachgesteuert werden kann.

### **Schulleitungen sollten tatsächlich über die Aufnahme an die Schule (mit)entscheiden können.**

„Der Elternwille ist ein hohes Gut“ – diese Aussage der Ministerin können wir gut unterschreiben. In aller Regel folgen Eltern der Empfehlung der Grundschulen, die aus großer Expertise und langjähriger Erfahrung sowie sehr oft in Rückbindung mit den aufnehmenden Schulen der Region ihre Empfehlungen aussprechen. Die Verantwortung für die Schul- und Schulformwahl ist letztlich eine elterliche Entscheidung. Aber auch aus dieser Perspektive kann es zu Fehlentscheidungen kommen oder zu offensichtlichen Fehlanmeldungen. Diese müssen zum Wohle der betroffenen Kinder zügig und nachhaltig korrigiert werden können.

Die Schulleitungen müssen bei besonders krassen Fehlentscheidungen die Möglichkeit erhalten, die Aufnahme zum Wohle des Kindes auch zu verweigern. Dies ist auch auf dem Hintergrund von § 46 (1) SchulG konsistent, gem. § 46 (2) kann dies in der APO-SI entsprechend geregelt werden.

Zum Erhalt des gegliederten Schulsystems ist weiterhin eine Korrekturmöglichkeit der Elternentscheidung zwingend erforderlich. Somit ist zumindest dort, wo das gegliederte System nicht mehr vollständig vorhanden ist, auch ein Wechsel in eine geeignete Schule des integrierten Systems in Zukunft geordnet sicherzustellen.

## **Eine 60-minütige Mittagspause ist bei 7 Stunden Unterricht oft kontraproduktiv und verzichtbar.**

Zur Optimierung des G8 wurde am 05.05.2015 der Runderlass „Unterrichtsbeginn, Verteilung der Wochenstunden, Fünf-Tage-Woche, Klassenarbeiten und Hausaufgaben an allgemeinbildenden Schulen“ neu gefasst. (Az.: 223-2.02.11.03 Nr. 55826/15, [https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulpolitik/G8-G9/Runderlass-vom-05\\_05\\_2015.pdf](https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulpolitik/G8-G9/Runderlass-vom-05_05_2015.pdf))

Einige der Änderungen dieses Erlasses sind mit der Rückkehr zu G9 hinfällig und sollten im Sinne einer Qualitätsentwicklung der gymnasialen Ausbildung nun wieder modifiziert werden.

Es ist der Wunsch vieler Schülerinnen und Schüler und deren Eltern, dass die Kinder nicht zu spät die Schule verlassen, so dass Nachmittagsangebote in Sportvereinen etc. wahrgenommen werden können, aber auch, damit im häuslichen Umfeld Aufgaben erledigt werden können.

Gleichzeitig gibt es gewachsene gute Strukturen von Lernzeiten, Förder- und Förderangeboten, die flexibel wahrgenommen werden können.

Eine Regelung, die maximal 300 Minuten Unterricht ohne 60-minütige Mittagspause vorschreibt, führt dazu, dass bei z. B. einer 7. Stunde als Förderunterricht diese den Schultag de facto statt um 45 Minuten um  $45+60 = 105$  Minuten verlängert.

Wir schlagen vor, dass die Regelung auf 315 Minuten angehoben wird, so dass eine siebente Stunde z. B. mit einer weiteren 20-minütigen Pause ermöglicht wird.

- 2.5 [...] Am Kurztag werden in der Sekundarstufe I nicht mehr als 315 Minuten Unterricht erteilt.
- 2.6 Für die Gliederung des Vormittagsunterrichts sollen Pausenzeiten von insgesamt wenigstens 40 Minuten, darunter mindestens eine Pausenzeit von wenigstens 15 Minuten, vorgesehen werden.

## **Hausaufgaben sind ein unverzichtbarer Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit insbesondere der gymnasialen Bildung – auch an Ganztagschulen.**

Die intensive individuelle Beschäftigung mit Gegenständen, das Einüben, das Durchdringen und Verarbeiten sind unverzichtbarer Bestandteil jeder vertieften allgemeinen Bildung, wie sie das Gymnasium bereitstellen soll. Ein komplettes Hausaufgabenverbot an Ganztagschulen widerspricht den Erfordernissen und Bedürfnissen und sorgt nicht für mehr Bildungsgerechtigkeit, wie behauptet wurde: Vielmehr nutzen bildungsnahe Elternhäuser die gewonnenen freien Zeiten am Nachmittag zur individuellen Förderung, während bildungsfernere hier oft nicht unterstützend tätig werden, wenn keine Aufgaben verbindlich zu erledigen sind. So wird die in Deutschland bereits zu große Diskrepanz zwischen den schulischen Erfolgen je nach Herkunft durch einen gut gemeinten Erlass zusätzlich verschärft.

Es sollte nach unserem Dafürhalten klare Regelungen geben, die sich zum Beispiel an den vor dem 05.05.2015 geltenden orientieren können (Hausaufgaben nur an Kurztagen, Zeitvorgaben). Konkret könnte eine Gesamtzeit an Hausaufgaben in der Woche in Abhängigkeit von Lang- und Kurztagen und Jahrgangsstufe festgelegt werden. Schulen sollten aufgefordert sein, zum Umgang mit Aufgaben und Lernzeiten verbindliche Konzepte umzusetzen.

## **Das Ganztagsgymnasium ist ein wertvoller und unverzichtbarer Bestandteil einer vielfältigen Schullandschaft in NRW, die Regelungen sind aber derzeit oft zu starr.**

Die Erhöhung der Wochenstundenzahl im G8 führte dazu, dass jedes Gymnasium, auch solche in einer Halbtagsform, Nachmittagsunterricht einrichten mussten. Für viele Schulen war der Schritt in den gebundenen Ganzttag daher konsequent, gleichwohl war es nicht immer ein Schritt, den alle Akteure aus Überzeugung mitgegangen sind. Vielerorts formulieren Eltern derzeit mit der Rückkehr zu G9 nun den Wunsch, auch den Nachmittagsunterricht wieder zu reduzieren und damit einen Ausstieg aus dem Ganzttag. Die Gymnasien haben jedoch viel Zeit und Arbeit in die Gestaltung eines pädagogischen Ganztags investiert und attraktive Angebote geschaffen. Oftmals gibt es eine Verbindung zwischen gebundenem Ganzttag und inhaltlicher Profilbildung. Auch die Schulträger haben in den Ausbau des Ganztags investiert – so z. B. in Mensen und Aufenthaltsräume. Eine schlichte Abkehr vom Ganzttag kommt für die meisten Gymnasien damit nicht infrage. Stattdessen wünschen sich die Schulen Möglichkeiten zur flexiblen Gestaltung, um neu etablierte Konzepte weiterhin anbieten zu können und zugleich dem Wunsch der Eltern nach Flexibilisierung nachzukommen. Vor allem Gymnasien im ländlichen Raum wünschen sich solche Flexibilisierungsmöglichkeiten.

Eine Lösung böte die **teilgebundene Ganztagschule** im Sinne der KMK-Definition: ein gebundener Ganzttag für nicht alle Schülerinnen und Schüler. Die teilgebundene Variante eröffnet den Eltern eine Wahlfreiheit und den Schulen in ihrer konzeptionellen Arbeit Kontinuität und Planungssicherheit. NRW sieht diese Form nicht vor; es gibt nur einige ältere Schulen, die diese Variante eingerichtet haben und sie auf der Grundlage eines Bestandschutzes fortführen dürfen. Die teilgebundene Ganzttagsschule ist in zwei Varianten sinnvoll:

**Variante a)** Die Einrichtung von Ganz- und Halbtagsklassen in einer Jahrgangsstufe. Bei der Anmeldung entscheiden Eltern sich verbindlich. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den einen oder anderen Zweig bzw. einen Anspruch auf Wechsel im Laufe der Sek. I: Eine pädagogisch und organisatorisch sinnvolle Klassenzusammensetzung muss möglich bleiben. Für die Schüler/innen, die im Ganzttag angemeldet werden, gelten die Rahmenbedingungen des Ganzttagserlasses.

**Variante b)** Ganztagsangebote, wie Lernzeiten, Arbeitsgemeinschaften, Profile/Projekte, u.ä. liegen im Nachmittag. Diese Angebote sind für die Kinder verbindlich, die von ihren Eltern im Ganzttag angemeldet wurden; es gelten die Rahmenbedingungen des Ganzttagserlasses. Da diese Variante eng mit Konzepten/Profilen verbunden ist, entscheidet ein Grundsatzbeschluss der Schulkonferenz über die Dauer der verbindlichen Anmeldung.

Flexibilisierungsvarianten hinsichtlich des Zeitrahmens bietet der Ganzttagserlass bereits.

**Gymnasien sind selbstverständlich inklusiv arbeitende Schulen – gute Inklusion braucht ausreichende Ressourcen und verlässliche Strukturen.**

Wir begrüßen aufgrund unseres Bildungsauftrags die Aussage, dass die sonderpädagogische Förderung an Gymnasien in der Regel zielgleich ist. Zieldifferente Förderung am Gymnasium bedarf zwingend der Zustimmung durch die Schulkonferenz auf Basis eines entsprechenden Konzeptes. Uns stellt sich die Frage nach den sonderpädagogischen Ressourcen für die Inklusion an Nicht-GL-Schulen. Diese sollten weiterhin zur Verfügung gestellt werden, um den inklusiven Anspruch einlösen zu können. Bei Fällen der Einzelintegration an Nicht-GL-Schulen halten wir daher entsprechende Abordnungen jenseits der 25-3-1,5-Formel für erforderlich.

Gleichzeitig unterstützen wir den Ansatz zur Einrichtung von Schwerpunktschulen im gemeinsamen Lernen, zu denen auch Gymnasien zählen können. Die Schulen im GL und die Schulen, die sonderpädagogischer Förderort sind, müssen entsprechend mit sonderpädagogischen Lehrkräften ausgestattet werden und die erforderliche Fortbildung muss sich auf das gesamte Kollegium erstrecken, nicht nur auf die in den GL-Klassen unterrichtenden Kolleginnen und Kollegen, so dass die Inklusion von allen getragen wird.

Für den Fall, dass an einem Gymnasium des GL die Schülerzahlen unter sechs sinken, ist es unserer Ansicht nach wichtig, dass Bestandsschutz gewährt wird für die bestehenden Laufbahnen der sonderpädagogisch geförderten Schülerinnen und Schüler sowie für die abgeordneten sonderpädagogischen Fachkräfte.

**Schule kann nicht nur von Lehrkräften gestaltet werden – es braucht multi-professionelle Teams.**

Die Digitalisierung verändert die Bildung in einem Maße wie zuvor die Erfindung des Buchdrucks oder die Einführung der Schulpflicht. Die digitale Revolution ist weniger eine technische als eine didaktische. Gleichwohl ist die Schaffung einer technischen Infrastruktur unverzichtbar, die von geschultem, externem Personal administriert und gewartet werden muss. Nur die Existenz eines solchen IT-Fachpersonals ermöglicht die unabdingbare Konzentration der Lehrerinnen und Lehrer auf ihr Kerngeschäft: den Unterricht. Für die professionelle Einrichtung, Wartung und Pflege der Rechnersysteme ist ein exzellentes Know-how erforderlich – dies befindet sich in diesem Fall aber nicht auf Seiten der Lehrkräfte, deren Hauptaufgabe durch Administrationsarbeiten beschnitten würde, sondern auf Seiten eines echten Systemadministrators, der genau dafür ausgebildet ist. Lehrerinnen und Lehrer können nur die pädagogische Systembetreuung leisten, nicht aber die technische. Einrichtung, Wartung und Pflege der Rechnersysteme müssen durch ausgewiesene Fachleute geleistet werden. Gleiches gilt für die Datensicherung und den hochsensiblen Datenschutz.

Nicht nur, aber auch befördert durch die Digitalisierung aller Lebensbereiche nehmen auch die Verwaltungsaufgaben im 21. Jahrhundert zu: Sinnvolle, zwangsläufige und

begrüßenswerte Neuerungen wie z. B. digitaler Noteneintrag müssen beherrscht, genutzt und gepflegt werden. Häufig geschieht dies durch Lehrkräfte, die naturwissenschaftlicher Provenienz sind und somit ausgerechnet Mangelfächer vertreten. Ihr zunehmender Einsatz im komplexer werdenden Verwaltungsgeflecht von Schule verstärkt unnötig den Unterrichtsausfall auf dem Gebiet, für das sie eigentlich ausgebildet sind.

***Schulverwaltungsassistenz und technische Unterstützung entlastet Lehrkräfte von berufs-fremden Tätigkeiten.***

Der flächendeckende Einsatz von Schulverwaltungsassistent(inn)en stellt hier die einzig adäquate Lösung dar, um neuen Herausforderungen und anfallenden Aufgaben durch den Einsatz geeigneter Fachleute begegnen zu können. In Folge der wachsenden, eben zusätzlichen Herausforderungen dürfen Schulverwaltungsassistent(inn)en nicht auf die Personal-ausstattung der Schule angerechnet werden.

Es sind darüber hinaus technische Assistenten für IT und z. B. naturwissenschaftliche Sammlungen (BTA/CTA) erforderlich, die Lehrkräfte von unterrichtsunterstützenden Auf-gaben effektiv entlasten: gerade in Mangelfächern werden so nicht Lehrerstunden für technischen Support verwendet sondern für Unterricht.

***Schulsozialarbeit bietet unverzichtbare Perspektiverweiterungen schulischen professionel-len Handelns.***

Die seit Jahren anhaltende Bildungsexpansion und der Wandel von der mono- zur multieth-nischen Gesellschaft haben auf Schule besondere Wirkung: Heterogenität ist kein Spezifi-kum von Grund- oder Gesamtschulen mehr, sondern längst in den ursprünglich auf Lei-stungshomogenität ausgerichteten Gymnasien angekommen. Sie manifestiert sich z. B. hin-sichtlich intellektueller Fähigkeiten, Interesse und Begabungen, Lerntempo, Geschlecht, sozialem und kulturellem Hintergrund oder muttersprachlicher Voraussetzungen. Darüber hinaus macht auch ein Teil unserer Schülerinnen und Schüler, ebenso wie die Klientel ande-erer Schulformen, im Elternhaus Erfahrungen in den Bereichen Gewalt, Suchtmittelmiss-brauch und Vernachlässigung, um nur einige Beispiele zu nennen. In Folge dessen kann das Vorhandensein von Schulsozialarbeiter(inne)n sich nicht länger auf die anderen Schulfor-men beschränken. Bei der Schulsozialarbeit wie bei den Integrationsstellen darf es keine Schlechterstellung des Gymnasiums insbesondere gegenüber der Gesamtschule geben.

## **Konkrete Fragen zu den derzeitigen Jahrgängen 5 und 6**

Die Schülerinnen und Schüler, die im Sommer 2018 eingeschult wurden, gehen im Sommer 2019 mit Eintritt in die Jahrgangsstufe 6 in den G9-Gang über, die im Sommer 2017 eingeschulten durchlaufen die Sekundarstufe I in 5 Jahren.

Es müssen sinnvolle Regelungen für Fälle der Nicht-Versetzung getroffen werden, da diese, je höher der Jahrgang ist, desto anteilig stärker sich auf eine Verlängerung der Verweildauer in der Sek. I auswirken. So hat ein Schüler aus dem Einschulungsjahrgang 2017, der die Jahrgangsstufe 9 wiederholen muss, de facto eine Zurückversetzung um zwei Jahre.

Ebenfalls muss eine Regelung für die Oberstufe insbesondere im Schuljahr 2023/24 gefunden werden: In diesem Jahr wird an den Gymnasien in NRW zunächst keine Einführungsphase angeboten.

Hieraus resultieren folgende Probleme:

- Weder die Wiederholung der Einführungsphase in diesem Jahr noch die Wiederholung in der Qualifikationsphase in den beiden folgenden Jahren an Gymnasien möglich.
- Ebenfalls ist ein in G9 grundsätzlich wieder eher vorstellbares Überspringen eines Jahrgangs für den Einschulungsjahrgang 2017/18 nicht möglich (derzeitige Jgst. 5).
- Der Übergang von Realschülern oder Schülern anderer Schulformen auf das Gymnasium wäre in diesem Jahr nicht möglich, dies ist besonders dort zu bedenken, wo Gymnasien Kooperationspartner von Sekundarschulen sind und zur Aufnahme geeigneter Schülerinnen und Schüler verpflichtet sind.

Aus unserer Sicht kann es nicht die Lösung sein, wenn die Gesamtschulen und ggf. Berufskollegs/beruflichen Gymnasien für ein Jahr all diese Fälle auffangen würden: Diese Schulen sind oft in ihren Kapazitäten bereits ausgereizt, wir befürchten aber auch Nachteile für die Gymnasien, wenn es in einem Jahr keine Aufnahme- und Wiederholungsmöglichkeiten an den Gymnasien des Landes geben würde.

Eine denkbare Lösung könnte regional Gymnasien ausweisen, die die benötigten Kapazitäten bereitstellen. Eine sehr kleine Jahrgangsstufe könnte auch im Klassenverband ohne größere Wahlmöglichkeiten geführt werden, wenn hierzu die entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen für dieses Jahr geschaffen würden.

Für den aktuellen Jahrgang 5 fehlen Regelungen der Stundentafel für das kommende Jahr, da hier durch das Nicht-Einsetzen der 2. Fremdsprache 4 Wochenstunden nicht belegt sind, die Jahrgangsstufe 5 wurde ja nach der Stundentafel G8 unterrichtet.

## Konkrete Anfragen an die Studentafel G9 (Anlage zur APO-SI)

Wir sind sehr dankbar, dass der Entwurf der Studentafel G9 deutlich vor dem APO-SI-Entwurf veröffentlicht wurde, so dass die Gymnasien des Landes die Möglichkeit hatten, an den jeweiligen Schulen konkret zu prüfen, ob und wie sich diese Studentafel umsetzen lässt. Die Grundidee der Studentafel ist für uns verständlich und nachvollziehbar. Allerdings gibt es im Detail derzeit eine Reihe Fragen, die noch bedacht werden müssen. Unserer Ansicht nach sollte es unter dem neuen G9 möglich sein, bestehende und bewährte Konzepte und Profile fortzuführen.

Insgesamt muss man konstatieren, dass die minimalen Spielräume der Studentafel durch die Bindung von mindestens 7 Wochenstunden bei allen Fächern in folgenden Bereichen Probleme bereiten:

- Schulen müssen extrem passgenau mit Lehrkräften ausgestattet sein, ein größerer fachspezifischer Mangel lässt sich an Gymnasien, deren Wesenskern der Fachunterricht durch Fachlehrkräfte ist, nicht mehr durch Verlagerungen in der Studentafel heilen.
- Schulen mit Profilen benötigen mehr Flexibilität, damit diese in der bestehenden Qualität aufrechterhalten werden können. Dies gilt nicht nur aber insbesondere für bilinguale Bildungsgänge in der 2. Fremdsprache Französisch, Italienisch oder Spanisch sowie für die Schulen, die Latein ab Klasse 5 anbieten. Profile aus den Ergänzungsstunden heraus aufzubauen scheint uns problematisch und auch nicht hinreichend, denn zwei der acht Ergänzungsstunden sind für die 3. Fremdsprache erforderlich. Von den sechs verbleibenden werden zwei für die bilingual unterrichteten Sachfächer in den Jgst. 7 und 8 benötigt und als Minimum drei in den Jgst. 5 und 6, um ein Mindestmaß an sprachlichen Kompetenzen aufzubauen, die für den bilingualen Sachfachunterricht ab der Jgst. 7 erforderlich sind. Darüber hinaus sollte die erste Fremdsprache Englisch aus fachlichen Gründen mindestens in der Jgst. 6 dreistündig unterrichtet werden. Unserer Ansicht nach sollten die bestehenden Konzepte für Ergänzungsstunden erhalten bleiben, nach denen diese vielerorts sinnvoll für Aufgaben- und Lernzeiten, Förder- und Förderangebote genutzt werden, die gerade bei zunehmend heterogener werdenden Schülerschaften dringend beibehalten werden sollten.
- Dies wird besonders schwierig, wenn Schulen mehrere Profile haben, z. B. einen bilingualen Bildungsgang und einen MINT-Zweig.
- Schulen mit abweichenden Stundenrastern benötigen eine Aussage, ob sie in der Studentafel abrunden dürfen, um die Wochenstundenzahl zu erreichen oder tatsächlich die 7x45' als Minimum zu verstehen sind: In diesem Fall sind im Extremfall alle Ergänzungsstunden für das Erteilen von Fachunterricht erforderlich.

Nach unserer Auffassung sind Regeln für die Flexibilisierung des Umgangs mit der Stundentafel erforderlich, weil sich nur so gewachsene und gut begründete Strukturen und individuelle Schwerpunktsetzungen an den Gymnasien des Landes erhalten lassen.

Konkrete Vorschläge:

- Schulen können abweichende Stundentafeln der Bezirksregierung zur Genehmigung vorlegen, um besondere Profile zu ermöglichen. Dies lässt sich im Zeitalter kompetenzorientierter Lehrpläne problemlos argumentativ darstellen, indem die angestrebten Kompetenzen durch fächerübergreifende und fächerverbindenden Projekt- und/oder Profilunterricht erreicht werden. Dass dies seit vielen Jahren gelingt, lässt sich durch das Abschneiden der Schülerinnen und Schüler in Schulen mit besonderen Profilen in den zentralen Prüfungen, insbesondere natürlich dem Abitur, nachweisen.
- Alternativ ist denkbar, Bandbreiten in einigen Fächern (z. B. Sport) anzusetzen oder die strikte Trennung zwischen Erprobungs- und Mittelstufe aufzuheben, um Nachmittagsunterricht in den Jgst. 5 und 6 zu vermeiden und gleichzeitig bilinguale Angebot weiterhin aufrecht zu erhalten.

Für den Vorstand der Rheinischen Direktorenkonferenz,



Martin Sina, OStD  
(Vorsitzender)